

Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

für den Studiengang European Cultures and Society
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts

Vom 1. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MSGWG. Schl.-H., S. 84
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 1. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 2 wird nach Beschlussfassung des Senats der Europa-Universität Flensburg am 16. Dezember 2015 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg wurde am 21. Januar 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung	3
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Ziele des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums.....	4
§ 5 Gliederung des Studiums und Studienschwerpunkte	4
§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots.....	10
§ 7 Prüfungsausschuss	10
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten.....	12
§ 10 Lehrveranstaltungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung	12
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS	12
§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen	13
§ 13 Überdenkungsverfahren	14

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	14
§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse	15
§ 16 Widerspruchsverfahren	15
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte	16
II. Modularisierung und Modulprüfungen	17
§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten	17
§ 19 Mitarbeit in Gremien.....	17
§ 20 Zulassung zu Prüfungen	18
§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen.....	18
§ 22 Durchführung von Prüfungen	19
§ 23 Bestehen von Prüfungen	20
§ 24 Organisation von Prüfungen	20
III. Bachelor-Prüfung	20
§ 25 Bachelor Thesis	20
§ 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	21
§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.....	21
§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	22
§ 29 Abschlussdokumente.....	22
IV. Schlussbestimmungen	23
§ 30 Inkrafttreten	23

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs, mit dem an der Europa-Universität Flensburg die Voraussetzungen für den Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) European Cultures and Society geschaffen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist der Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zum von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen.

(2) Für ein erfolgreiches Studium sind Englischkenntnisse erforderlich. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte Grundkurs oder Leistungskurs/Profilkurs) oder eines mindestens vier Jahre lang belegten Schulfachs an einer weiterbildenden Schule oder durch einen englischen Sprachtest. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums.

(3) Die in Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(4) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren regelt die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Bachelor-Grad

(1) Der B.A. European Cultures and Society ist ein englischsprachiger, interdisziplinärer Studiengang mit einem Fokus auf geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Europastudien und Europaforschung; es wird entweder ein kultur- oder ein gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt. Ein einsemestriges Auslandsstudium ist obligatorisch.

(2) Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen in für wissenschaftliche Europastudien relevanten geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Desweiteren erwerben sie Kompetenzen der praktischen Gestaltung unterschiedlicher europarelevanter Praxisfelder sowie Methodenkompetenzen. Im Auslandssemester vertiefen die Studierenden außerdem ihre Fremdsprachenkenntnisse und Kompetenzen der interkulturellen Kommunikation.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt drei Studienjahre (sechs Semester). Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul umfasst in der Regel 5 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit). Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.
- (4) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Leistungspunkte erworben werden, in einem Studienjahr 60 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf die und Teilnahme an der Modulprüfung.
- (6) Die Veranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium gliedert sich in die Einführungsphase (1.-2. Semester), die Aufbauphase (3.-4. Semester) und die Vertiefungsphase (5.-6. Semester). Desweiteren gliedert sich das Studium in zwei Bereiche: „Topics and Disciplines“ (120 LP) und „Doing Europe“ (45 LP). Im Bereich „Topics and Disciplines“ (TD) werden europabezogene disziplinäre und interdisziplinäre Module aus den beteiligten Fächern belegt. Im Bereich „Doing Europe“ (DE) wird die Methodenausbildung absolviert und es werden Projekte durchgeführt.
- (2) In der Einführungsphase (1.-2. Semester) eignen sich die Studierenden im Bereich „Topics and Disciplines“ disziplinäre Grundlagen kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlicher Zugänge zur Erforschung unterschiedlicher Dimensionen Europas an. Die disziplinären Zugänge werden interdisziplinär aufeinander bezogen. Im Bereich „Doing Europe“ werden die Studierenden in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt; außerdem nehmen sie an studentischen Projekten aus höheren Semestern teil. Sie eignen sich darüber hinaus hermeneutische und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden an.
- (3) In der Aufbauphase (3.-4. Semester) findet im Bereich „Topics and Disciplines“ eine Schwerpunktsetzung auf „European Cultures“ (C) oder „European Society“ (S) statt, in der die jeweiligen kultur- und sozialwissenschaftlichen disziplinären und interdisziplinären Grundkenntnisse erweitert werden. Im Projektbereich „Doing Europe“ werden europarelevante Themen wahlweise in einem der vier Tätigkeitsfelder „Research“, „Journalism“, „Art and Scenography“ und „Entrepreneurship“ unter Anleitung praktisch umgesetzt und gestaltet (drittes Semester). Im vierten Semester wird das Studium der Forschungsmethoden fortgesetzt.

(4) In der Vertiefungsphase (5.-6. Semester) setzen die Studierenden die gewählten Schwerpunkte „European Cultures“ oder „European Society“ fort. Die Studierenden vertiefen insbesondere die interdisziplinären Zugangsweisen zu aktuellen Problemen und Debatten in Bezug auf europäische Kulturen oder europäische Gesellschaft. Im Bereich „Doing Europe“ erarbeiten sie selbstständig ein Projekt in einem der vier Tätigkeitsfelder „Research“, „Journalism“, „Art and Scenography“ und „Entrepreneurship“. Im sechsten Semester schreiben die Studierenden die Bachelor Thesis (15 LP), begleitet durch ein Forschungskolloquium.

(5) Das vierte und fünfte Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium vorgesehen. Den Studierenden wird zur Vorbereitung dessen der Besuch von Sprachkursen empfohlen, die vom Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg angeboten werden.

(6) Sofern im Bereich „Topics and Disciplines“ der Schwerpunkt C gesetzt wird, belegt die oder der Studierende ab dem dritten Semester zehn Module aus C (50 LP) und wählt vier Module aus S (20 LP). Sofern der Schwerpunkt auf S gelegt wird, belegt die oder der Studierende ab dem dritten Semester zehn Module aus S (50 LP) und wählt vier Module aus C (20 LP). Das Modul „TD CS 1“ (5 LP) wird von allen Studierenden belegt; in diesem Modul wird, übereinstimmend mit dem gewählten Schwerpunkt, entweder ein Thema aus dem Bereich C oder ein Thema aus dem Bereich S bearbeitet; die Leistungspunkte werden dem entsprechenden Bereich zugeordnet.

(7) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

	Bereich „Doing Europe“		Bereich „Topics and Disciplines“						
1.	DE 1	DE 2	TD 1	TD 2				30 LP	
2.	DE 3		TD 3	TD 4		TD 5		30 LP	
Pflichtmodul: TD CS 1. Wahlpflicht: 10+4 aus 20 Modulen.									
			Schwerpunkt „European Cultures“			Schwerpunkt „European Society“			
3.	DE 4		TDC 1	TDC 2	TD CS 1	TD S 1	TD S 2	30 LP	
4.	DE 5		TDC 3	TDC 4	TDC 5	TD S 3	TD S 4	TD S 5	30 LP
5.	DE 6		TDC 6	TDC 7	TDC 8	TD S 6	TD S 7	TD S 8	30 LP
6.	TH			TDC 9	TDC 10	TD S 9	TD S 10		30 LP

Fenster für Auslandssem.

(8) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
DE 1: Academic Skills and (Inter)Disciplinary Concepts/Methods	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Essay (12-15 Seiten)	5
DE 2: Critical Thinking and Scientific Reasoning	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
DE 3: Research Methods	1 S: 2 SWS	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	5
DE 4: Instruction-based Project	1 Ü: 2 SWS	Projekt	10
DE 5: Intermediate Research Methods	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	10
DE 6: Autonomous Project	1 Proj: 0 SWS 1 S: 2 SWS	Projekt	10
TD 1: Society and Economy	2 V: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	10
TD 2: Art and Media	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Essay (12-15 Seiten)	10
TD 3: Philosophy and Political Science	2 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Hausarbeit (2.500-3.000 Wörter)	10
TD 4: Culture and Education	2 S: je 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung	10
TD 5: European Law	1 V: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)	5
TD CS 1: Cultural and Social Geography of Europe (Voraussetzung für Schwerpunkte „European Cultures“ und „European Society“)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
TD C 1: Art in Europe (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
TD C 2: Scenography of Europe: Science and Media (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Project	5
TD C 3: Transnational Perspectives on European Cultures (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
TD C 4: Transformations of Religion (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)	5
TD C 5: In-depth Culture (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD C 6: Science as Culture (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Essay (12-15 Seiten)	5
TD C 7: Europe as Education Space (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung	5
TD C 8: Languages in Europe (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
TD C 9: Institutions of Art (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Referat	5
TD C 10: Current Topics and Debates in Culture (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Cultures“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Society“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD S 1: Comparing Euro- pean Economies and Societies (Voraussetzung für Schwerpunkt „Euro- pean Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „Euro- pean Cultures“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten) oder mündliche Prüfung	5
TD S 2: Political and Social Philosophy of Europe (Vo- raussetzung für Schwer- punkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwer- punkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD S 3: Social Practice and Culture in Europe (Vo- raussetzung für Schwer- punkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwer- punkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Referat mit schriftl. Ausar- beitung	5
TD S 4: Urban Develop- ment in Europe (Voraus- setzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahl- pflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD S 5: In-depth Society (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20-30 Minuten) oder Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD S 6: Sustainability and Political Ecology in Europe (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Essay (12-15 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
TD S 7: European Borders and Migration (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TD BS 8: European Economy (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)	5
TD S 9: Normative Challenges and Ethical Questions (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Essay (12-15 Seiten) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5
TD S 10: Current Topics and Debates in Society (Voraussetzung für Schwerpunkt „European Society“, Wahlpflicht für Schwerpunkt „European Cultures“)	1 S: 2 SWS	Interdisziplinäre Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
TH: Bachelor Thesis	1 Koll: 1 SWS	Bachelor Thesis (ca. 40 Seiten)	15

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsit-

zende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-)Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten (SPA).

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere haupt- und nebenamtlich oder nebenberuflich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Bachelor Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine hauptamtlich in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich in der Lehre

tätiger promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamt-	Deutsch	Englisch

	note		
1,0 1,3	1,0-1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6-2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6-3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6-4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausrei- chend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende bewertet oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(7) Die Gesamtnote wird berechnet als gewogener Durchschnitt der Noten der Module sowie der Note der Bachelor Thesis. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Bachelor Thesis zugeordneten Leistungspunkte.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen.

(3) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

(5) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d. h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten

oder

b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem oder den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung zeitnah zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierende oder den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind bis drei Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- oder Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach Ablauf des Prüfungstermins ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten gelten auch bei Erkrankungen von deren Kindern.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht nach Absatz 1 wird bei der zuständigen Prüferin oder dem Prüfer beantragt.

(3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Bachelor Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist bei der Leiterin oder bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Ein Modul umfasst in der Regel 5 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit). Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 25 Abs. 1 geregelt.

(2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.

(3) Das Studium und das Erreichen des Bachelor-Grades setzt die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen voraus.

(4) Lehrveranstaltungsarten sind:

a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die oder der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion oder Vorbereitung und Halten von Referaten durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion der Referate im Seminar.

b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag der oder des Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.

c) Übung (Ü): Begleitende Veranstaltung, in der Regel zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Ziel ist die eigene Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

d) Projekt (Proj): Kernelement ist die angeleitete oder freie Entwicklung und Umsetzung eines thematisch wie methodisch bestimmten Vorhabens zum Erwerb praktisch-gestalterischer respektive kommunikativer Fertigkeiten. Die Studierenden orientieren sich dabei im Rahmen der Projekte im Bereich „Doing Europe“ hinsichtlich der Themenwahl an den disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen und bewegen sich in einem der vier Tätigkeitsfelder „Research“, „Journalism“, „Art and Scenography“ und „Entrepreneurship“. Projektarbeit kann es zudem mit spezifischen Zielsetzungen in fachwissenschaftlichen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen geben.

e) Kolloquium (Koll): Kernelement ist der argumentative Austausch über Theorien und Konzepte, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist – auch und gerade mit Blick auf die Bachelor Thesis – die Steigerung von Problembewusstsein und Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

(1) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit

Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung darf teilnehmen, wer im Studiengang European Cultures and Society eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Bachelor Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer und ggf. eine Beisitzerin oder einen Beisitzer benotet. Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 9 zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der Prüfung ist in § 5 Abs. 8 festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung mehrerer schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert.

d) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

e) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich getrennt bewerten lassen.

(8) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten müssen die Erklärung enthalten, dass

a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11 Abs. 2.

§ 24 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Bachelor-Prüfung

§ 25 Bachelor Thesis

(1) Die Bachelor Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Bachelor Thesis werden 15 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor Thesis wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Bachelor Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen oder Gutachtern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Bachelor Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Bachelor Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der oder dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Bachelor Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Bachelor Thesis hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine

anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Bachelor Thesis mit „nicht ausreichend“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können. Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert wird und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Die Bachelor Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Bachelor Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Die Bachelor Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese oder dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Bachelor Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Bachelor Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 2 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Bachelor Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang European Cultures and Society besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen in den Pflicht- sowie in den Wahlpflichtbereichen sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist

oder

b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde

oder

c) die angefertigte Bachelor Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität Flensburg ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis sowie ein Transcript of Records. In dieses Transcript of Records ist unter Angabe des studierten Schwerpunkts (European Cultures bzw. European Society) sowie der gewählten Ausrichtung im Bereich „Doing Europe“ das Thema und die Note der Bachelor Thesis aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität Flensburg versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Noten-

übersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Absolventin oder dem Absolventen beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen E-Mail-Adresse zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 1. Februar erteilt.

Flensburg, den 1. Februar 2016

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident